

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen
Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums
zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes
und des Arbeitssicherheitsgesetzes
im öffentlichen Schulbereich

(Stand: 27. Nov. 2006)

Grundsätze und Ziele für einen umfassenden Arbeitsschutz

Arbeitsschutz in Schulen umfasst die Bereiche Sicherheit und Gesundheitsförderung bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren. Gesundheit ist im Sinne der Weltgesundheitsorganisation zu verstehen als körperliches, geistiges, seelisches und soziales Wohlbefinden.

Arbeitsschutz ist ein Beitrag zur Schulqualität. Er wird als integraler Bestandteil der Qualitätskonzepte betrachtet, die in niedersächsischen Schulen angewandt werden (Orientierungsrahmen Schulqualität, EFQM an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, Selbstevaluation der eigenverantwortlichen Schule, externe Evaluation durch die Niedersächsische Schulinspektion).

Entsprechend der Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 13 Abs.1, Ziffer 2) trägt das Land die Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren und arbeitet hierbei mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Mit Erlass vom 3.6.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ wurde den Dienststellenleitungen im Schulbereich (Schulen und Studienseminaren) die Verantwortung als Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ArbSchG) übertragen. Somit obliegt es den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse ein Arbeitsschutzkonzept zu entwickeln und für ein wirksames Gesundheitsmanagement zu sorgen.

Das Erfassen und Bearbeiten aller Belastungsfaktoren – einschließlich der psychosozialen – und die Stärkung der Bewältigungspotenziale auf der Ebene der Dienststellen im Schulbereich setzt voraus, dass alle Beteiligten bereit sind, gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und sich an der praktischen Umsetzung zu beteiligen. Hier sind persönliche Verhaltensweisen und Emotionen betroffen, die sensibel und respektvoll behandelt werden müssen.

Darüber hinaus werden auch die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein regelmäßig berücksichtigt.

Es ist Aufgabe des Landes, die Grundsatz- und Leitungsentscheidungen zu treffen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vorzugeben, die finanziellen Mittel im Haushaltsplan einzustellen und den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich zur Wahrnehmung ihrer eigenverantwortlichen Aufgaben ein Beratungs- und Unterstützungssystem für den Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement zur Verfügung zu stellen, auf das sie direkt zugreifen können.

Bis zum Jahr 2011/12 sollen mit dem Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen“ folgende Ziele erreicht werden:

1. Deutliche Senkung der Frühpensionierungsrate bei Lehrkräften,
2. Steigerung des leistungsfördernden Wohlfühlfaktors bei den Lehrkräften (u. a. durch die Verbesserung des Betriebsklimas in Schulen),
3. Deutliche Senkung des Krankenstandes bei Lehrkräften,
4. 20%-Reduzierung der Dienstunfälle

Gesetzliche Vorgaben

Die Mindeststandards der Arbeitsschutzanforderungen, die an einen Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin gestellt werden, sind geregelt im Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und in dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG -). Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt, ob und in welchen Fällen Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind, die den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen sollen.

Für die öffentliche Verwaltung ist in § 16 ASiG geregelt, dass in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein den „Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten ist“.

Ziele und Strukturen eines Beratungs- und Unterstützungssystems für Dienststellen im Schulbereich

Durch das Konzept soll erreicht werden, dass flächendeckend für die insgesamt zurzeit 88.220 Landesbediensteten an den etwa 3.500 Schulen der nach § 16 ASiG geforderte Arbeitsschutz als verantwortliche Managementaufgabe der Dienststellenleiterinnen und –leiter wahrgenommen werden kann und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sichergestellt wird.

Die Umsetzung erfolgt durch

1. die Erweiterung des Aufgabenbereiches „Arbeitsschutz und Sicherheit in Schulen“ im nieders. Kultusministerium - derzeit Sachgebiet 23.5 – um zusätzliche ministerielle Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben
2. den Einsatz von Beraterinnen und Beratern im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement im Kultusministerium und in den Abteilungen der Landesschulbehörde:
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI)
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit besonderen Koordinierungsaufgaben in den Abteilungen der Landesschulbehörde oder zukünftiger nachgeordneter Institutionen der Schulaufsicht (koordinierende FASI)
 - Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner – AM – und Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen), die durch das MK bestellt werden
 - Beauftragte für Suchtfragen
3. die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung)
4. schulinterne Einrichtungen:
 - Arbeitsschutzausschüsse
 - Sicherheitsbeauftragte
5. Regionalkonferenzen „Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung in Schulen“ in den Abteilungen der Landesschulbehörde*
6. den Landesarbeitsschutzausschuss
7. Qualifizierungsmaßnahmen für Dienststellenleiterinnen und -leiter zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer neuen Managementaufgabe

*Solange die Abteilungen der Landesschulbehörde in ihrer jetzigen Form bestehen, bleiben die Bezirksarbeitsschutzausschüsse erhalten.

1. Erweiterung des Bereiches „Arbeitsschutz und Sicherheit in Schulen“ im Nds. Kultusministerium - derzeit Sachgebiet 23.5 – um zusätzliche ministerielle Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben

Die Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben, die in den Abteilungen der Landesschulbehörde bislang in der Zuständigkeit der Generaliendezernenten für Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit den Bezirks-Fachkräften für Arbeitssicherheit lagen, und die übergreifenden landesweiten Aufgaben, die zuletzt im Dezernat 1 der LSchB-Abteilung Hannover angesiedelt waren, werden zukünftig im Kultusministerium (derzeit Sachgebiet 23.5 - Arbeitsschutz und Sicherheit in Schulen -) zusätzlich wahrgenommen.

Dort ergeben sich künftig zusätzlich folgende Aufgabenbereiche:

- Zentrale Vorgaben, Konzeptentwicklung (für das Beratungssystem AuG)
- Steuerung und Koordinierung,
- Dokumentation und Evaluation,
- Ausbildung und Fortbildung (in Kooperation mit dem NiLS),
- Entwicklung und Aktualisierung von Informationsmaterial,
- Fachliche Beratung der Website „Sicherheit und Gesundheit in Schulen“,
- Haushalt und Beschaffung.

Um die o. g. Aufgaben erfüllen zu können, muss sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeits- und organisationspsychologische Beratungskompetenz sichergestellt sein. Dazu wird der Bereich wie folgt personell verstärkt:

- zwei Fachkräfte für Arbeitssicherheit (aus dem Schulbereich), davon eine aus dem Bereich der allgemein bildenden Schulen,
- eine Psychologin/ ein Psychologe für den Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie,
- eine Arbeitsmedizinerin/ ein Arbeitsmediziner (über vertragliche Regelung mit dem Vertragspartner),

- eine Beauftragte/ ein Beauftragter für Suchtfragen (Aufnahme und Umfang der Tätigkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer zukünftigen landesweiten Dienstvereinbarung festgelegt),
- zwei Stellen für Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

2. Einsatz von Beraterinnen und Beratern im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in den Abteilungen der Landesschulbehörde

2.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI)

Gemäß § 5 (1) ASiG hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen.

Die Tätigkeit einer Fachkraft bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung mehrerer Schulen und ggf. Studienseminare. Eine Fachkraft ist grundsätzlich nicht für die Schule zuständig, an der sie unterrichtet.

Für die Beratungstätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit in Niedersächsischen Schulen und Studienseminaren werden Landesbedienstete in Schulen (vorwiegend Lehrkräfte) zu Fachkräften für Arbeitssicherheit qualifiziert.

Alle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber für die Qualifizierung werden entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ausgebildet und nach erfolgreicher Ausbildung unverzüglich zur Fachkraft bestellt.

Während der ersten Phase der Ausbildung werden pro Person zunächst 4 Anrechnungstunden, im letzten Halbjahr 6 Anrechnungstunden gewährt. Die Ausschreibung erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des ASiG und ist offen für Landesbedienstete aus allen Schulformen.

Aufgaben:

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und der anderen Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren bei der

- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen einschließlich psychosozialer Belastungen,
 - Entwicklung von Präventions-Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich,
 - Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen,
 - Integration der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in das Qualitätsmanagement der Schule,
 - Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung auch in Fragen der Ergonomie,
 - Planung, Ausführung, Unterhaltung und sicherheitstechnische Überprüfung von technischen und sozialen Einrichtungen,
 - Organisation der Ersten Hilfe, des Brandschutzes und der Evakuierung,
 - Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- Schulübergreifende Weiterentwicklung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Landesbediensteten im Schulbereich durch
 - Berichterstattung und Auswertung von Erfahrungen,
 - Mitwirkung bei der Fortbildung von Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich,
 - Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, der Gewerbeaufsicht und weiteren Institutionen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit besonderen Koordinierungsaufgaben in den Abteilungen der Landesschulbehörde (koordinierende FASI)

In jeder Abteilung der Landesschulbehörde wird eine Fachkraft neben ihrer Tätigkeit als Fachkraft vor Ort mit zusätzlichen Aufgaben einer regionalen Ansprechpartnerin bzw. eines regionalen Ansprechpartners bestellt. Diese koordinierenden Fachkräfte sind an das Dez. 1 der jeweiligen Abteilung der LSchB angebunden.

Sie haben zusätzlich folgende Aufgaben:

- Vernetzung des regionalen Schul-FASI-Teams (Informationsaustausch, Einführung neuer FASI in die regionale Gruppe),
- Organisation und Durchführung von regionalen Dienstbesprechungen unter Beteiligung des MK,

- Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten und den Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte,
- Zusammenarbeit mit sonstigen Beratern (Beauftragte für Suchtfragen, Schulpsychologen etc.),
- Zusammenarbeit mit dem Schulbezirkspersonalrat (z. B. Berichterstattung über bisherige und geplante Aktivitäten in der Arbeitsschutzberatung),
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der Anrechnungsstunden der FASI und der Zuweisung von Schulen,
- Organisation von regionalen Angelegenheiten, wie z. B. Koordinierung der regionalen Fortbildungsveranstaltungen für Sicherheitsbeauftragte nach Absprache mit dem MK.

Ausstattung:

Auf der Basis der Unfallverhütungsvorschrift – Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – GUV-V A 6/7 vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003 - sind die Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit ermittelt worden. Danach betragen diese 1,5 Stunden pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Jahr in berufsbildenden Schulen und 0,3 Stunden in allgemein bildenden Schulen.

Die als Fachkräfte in Teilzeitform bestellten Landesbediensteten erhalten Entlastung in Form von Anrechnungsstunden von mindestens einem Viertel ihrer Regelstundenzahl. Die koordinierenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Abteilungen der Landesschulbehörde erhalten zusätzlich zu den Anrechnungsstunden für den Einsatz in Schulen mindestens ein Viertel ihrer Regelstundenzahl als weitere Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als regionaler Ansprechpartner in der jeweiligen Abteilung der LSchB. Sie werden insgesamt mit mindestens der Hälfte ihrer Regelstundenzahl entlastet.

2.2 Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner – AM – und Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen)

Nach § 2 ASiG hat der Arbeitgeber Betriebsärzte bzw. Betriebsärztinnen zu bestellen und ihnen die in § 3 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist.

Anstelle der Einstellung eigener Betriebsärzte und Betriebsärztinnen hat das Land Niedersachsen im Februar 2007 einen Vertrag mit der STREIT Management-Systeme GmbH abgeschlossen, wodurch die in § 3 ASiG beschriebenen Aufgaben der Betriebsärzte und -ärztinnen wahrgenommen werden sollen.

Ausstattung:

Auf der Basis der Unfallverhütungsvorschrift – Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – GUV-V A 6/7 vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003, sind die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen ermittelt worden. Danach betragen diese 0,25 Stunden pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin und Jahr in berufsbildenden Schulen und 0,20 Stunden in allgemein bildenden Schulen.

Auf der Grundlage der aktuellen Zahlen der Landesbediensteten in Schulen sind zurzeit 17897 Einsatzstunden (entsprechend ca. 10 Vollzeit-AM) für die arbeitsmedizinische Betreuung vorzusehen.

Neben dem arbeitsmedizinischen hat sich in den vergangenen Jahren – angesichts der besonderen Belastungen am Arbeitsplatz Schule – ein gleichwertiger arbeits- und organisationspsychologischer Beratungsbedarf herausgestellt. Es hat sich gezeigt, dass diese Leistungen von den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern allein nicht im ausreichenden Maße erbracht werden können. Deshalb ist vorgesehen, 5 Stellen der Schulpsychologie im Bereich Arbeitsschutz einzusetzen, um den arbeitspsychologischen Teil der Arbeitsmedizin zu ergänzen und zu unterstützen. Fachkenntnisse im arbeits- und organisationspsychologischen Bereich werden dort vorausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund soll der arbeitsmedizinische Bereich ab dem Jahr 2007 wie folgt gestaltet werden:

Die vertragliche Regelung über die Einsatzzeiten des arbeitsmedizinischen Dienstes wird so geregelt, dass ein AM mit seiner gesamten Arbeitszeit zur Koordinierung der arbeitsmedizinischen Betreuung im Schulbereich dem MK zur Verfügung steht. Zusätzlich wird in das MK eine Arbeitspsychologin oder ein Arbeitspsychologe aus der Schulpsychologie abgeordnet. Beide arbeiten mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Arbeitsgebietes eng zusammen, entwickeln Konzepte für die arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung in Abstimmung mit den Bereichen Sicherheitstechnik und Suchtberatung. Sie koordinieren die Tätigkeit der Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner sowie der Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen vor Ort und dokumentieren und evaluieren deren Tätigkeit in halbjährlichen Berichten gegenüber dem SHPR und dem LASA.

Vier weitere Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner sind mit einem Kontingent von ca. 25 Einsatzstunden pro Woche sowie vier Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen mit ihrer gesamten Arbeitszeit vor Ort in den Abteilungen der LSchB tätig.

2.3 Beauftragte für Suchtfragen

Es ist beabsichtigt, den Einsatz der Beauftragten für Suchtfragen auf der Grundlage einer landesweiten Dienstvereinbarung analog den Fachkräften für Arbeitssicherheit zentral zu koordinieren.

Dies ist zurzeit noch nicht möglich, da die Suchtberatung im Schulbereich im Land Niedersachsen noch auf der Basis von vier unterschiedlichen Dienstvereinbarungen arbeitet – abgeschlossen zwischen den SBPR und den ehemaligen Bezirksregierungen.

3. Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG

Nach § 5 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung die für die Bediensteten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, um Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Nach § 6 ArbSchG ist die Beurteilung zu dokumentieren. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Gemäß RdErl. d. MK v. 12.5.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ ist die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung einschließlich psychosozialer Belastungen, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu erheben, zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und den gesamten Prozess zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Ermittlung von Gefährdungen sowie deren Bedingungen, unter denen sie wirksam werden. Daraus herzuleitende Präventions- und Schutzmaßnahmen orientieren sich an den Beurteilungskriterien, Rechtsgrundlagen oder Schutzziele.

Um alle Aspekte der Beurteilung der Arbeitsbedingungen mit einzubeziehen, insbesondere auch den Bereich der psychosozialen Belastungen, wurde im Rahmen eines Pilotprojekts eine

beteiligungs- und umsetzungsorientierte Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller Schulformen erprobt. Durch die Form der Umsetzungs- und Beteiligungsorientierung wurden die Beschäftigten in die Lage versetzt, ihren Verpflichtungen nach § 15 ArbSchG gerecht zu werden.

Die in diesem Projekt erstellten Hilfsmittel (Checklisten, Fragebögen und deren Auswertung) stehen den Dienststellenleiterinnen und –leitern im Schulbereich zur Verfügung.

Die Durchführung dieses Projektes wird als Einstieg in ein umfassendes Gesundheitsmanagement in den Schulen des Landes Niedersachsen gesehen.

Ein Verfahren zur landesweiten Erfassung, Auswertung und Bearbeitung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen, die schulintern nicht bearbeitet werden können, wird in Zusammenarbeit mit dem SHPR erarbeitet.

Spätestens am 31.12. 2007 liegen Ergebnisse aus den Schulen vor. Die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen wird dokumentiert und ihre Wirksamkeit evaluiert.

4. Schulinterne Einrichtungen

4.1 Arbeitsschutzausschüsse an den Schulen

Im RdErl. d. MK v. 12.5.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ ist auf der Grundlage des § 11 ASiG festgelegt, dass an Schulen mit mehr als 20 Landesbediensteten Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden müssen.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu beraten; er tagt mindestens dreimal pro Jahr. Dadurch soll die Zusammenarbeit der in der Schule mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Unfallverhütung befassten Personen und ggf. externen Beratern optimiert werden.

4.2 Bestellung von Beauftragten für Sicherheit und Gesundheitsförderung (Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich)

Im RdErl. d. MK v. 12.5.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ ist festgelegt, dass Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Landesbediensteten unter Beteiligung der Personal-

vertretung, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich zu bestellen haben (§ 22 SGB VII).

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsförderung zu beraten und zu unterstützen.

5. Regionalkonferenzen auf der Ebene der Landesschulbehördenbezirke¹

Um regionale Anliegen zu beraten, werden durch die regionalen Ansprechpersonen (koordinierende FASI) in Absprache mit dem MK regelmäßig – mindestens zweimal pro Jahr - und bei Bedarf Regionalkonferenzen als regionales Beratungsgremium einberufen. Hierbei sollen die in der Region vorhandenen Kompetenzen und Vernetzungen mit z. B. der Schulaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem GUV erhalten und genutzt werden.

Details zur Zusammensetzung und Leitung werden auf der Basis der Besetzung der jetzigen Bezirksarbeitschutzausschüsse gesondert festgelegt, wenn die Abteilungen der Landesschulbehörde in ihrer jetzigen Form nicht mehr bestehen.

6. Landesarbeitschutzausschuss – Schule

Beratendes Gremium für den Bereich des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Landesbediensteten ist auf Landesebene der Landesarbeitschutzausschuss beim Niedersächsischen Kultusministerium. Den Vorsitz übernimmt der Staatssekretär oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Im LASA wird in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Beraterinnen und Berater vor Ort und die an den Schulen aufgetretenen Probleme Bericht erstattet.

Die Aufgabe des Gremiums ist es, diese Berichte zu beraten, Vorschläge für die Koordination der geplanten Maßnahmen und die Umsetzung der Vorschriften zu entwickeln, die Durchführung zu begleiten und zu evaluieren. Darüber hinaus soll es über notwendige Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung beraten und mit der Gewerbeaufsicht und der Landesunfallkasse zusammen arbeiten.

¹ *Solange die Abteilungen der Landesschulbehörde in ihrer jetzigen Form bestehen, bleiben die Bezirksarbeitschutzausschüsse erhalten.

Der Landesarbeitsschutzausschuss hat zu seiner Unterstützung die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bestimmten Schwerpunktthemen einzurichten.

7. Qualifizierungsmaßnahmen für Dienststellenleiterinnen und -leiter

Arbeitsschutz - insbesondere Gesundheitsmanagement - ist ein wesentlicher Aspekt von Schulqualität. Die Leitungskräfte müssen für diese Aufgabe qualifiziert werden, weil vor allem Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe derzeit noch nicht als Kernaufgabe erkannt wird. Die Qualifizierungsmaßnahmen haben zum Ziel, dass Dienststellenleiterinnen und -leiter befähigt werden, Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement als Kernaufgabe zu erkennen und umzusetzen.

Kurzfristig werden in den Jahren 2006 und 2007 folgende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt:

In der Schulleiter-Neu-Qualifizierung wird der Bereich Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement ab November 2006 als neues Querschnittsmodul implementiert.

Mittelfristig soll in den Jahren 2008 bis 2012 eine landesweite Qualifizierungsoffensive für Dienststellenleitungen zum Gesundheitsmanagement in Schulen durchgeführt werden mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz zu einem elementaren Bestandteil der von den Führungskräften wahrzunehmenden Managementaufgaben werden zu lassen.

8. Fortschreibung und Evaluation des Konzepts

Das Konzept und seine Umsetzung sind zwei Jahre nach In-Kraft-Treten zu evaluieren und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen anzupassen.